

Amalgam ist Geschichte

Neuregelung der Füllungstherapie ab 2025

Das Amalgam-Verbot in der Europäischen Union wirkt sich auch auf die vertragszahnärztliche Versorgung aus. Die Bundes-KZV (KZBV) und der GKV-Spitzenverband haben die Bema-Nummer 13 deshalb neu geregelt. Die KZVB begrüßt das Ergebnis.

Ab dem 1. Januar 2025 darf Amalgam nicht mehr als Füllungsmaterial verwendet werden. Es spielte zwar in der Versorgung nur noch eine untergeordnete Rolle, auch weil die Patienten zahnfarbige Füllungen bevorzugen. Dennoch vermissen einige Zahnärzte die preisgünstige und haltbare Quecksilberlegierung. Gerade für Patienten, die keine Zuzahlungen leisten können oder wollen, war Amalgam bislang eine Option. Es zählte zu den Füllungsmaterialien, die durch das Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt waren. Jeder Zahnarzt weiß: Amalgam-Alternativen sind teuer. Einfache Kunststofffüllungen erreichen meist nicht die Haltbarkeit, die sich der Behandler und der Patient wünschen. Dennoch

sind sie in der neuen Bema-Nummer 13 weiter enthalten. „Die angepassten Bema-Regelungen sorgen dafür, dass alle GKV-Versicherten mit qualitativ hochwertigen, modernen, amalgamfreien Zahnfüllungen nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig mehrkostenfrei versorgt werden können“, heißt es in einer gemeinsamen Pressemitteilung der KZBV und des GKV-Spitzenverbandes.

Aufklärung über Mehrkosten

Mindestens genauso wichtig sind jedoch die Ausführungen zu höherwertigen Füllungen. Versicherte, die sich zum Beispiel für eine Komposit-Füllung entscheiden, haben die Mehrkosten weiterhin selbst zu tragen. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten in Höhe der GKV-Versorgung. Wie bisher entscheidet der behandelnde Zahnarzt in Abstimmung mit dem Patienten, welches Füllungsmaterial er verwendet. Wichtig ist eine entsprechende Aufklärung. Die Mehrkostenvereinbarung sollte schriftlich erfolgen.

Entscheidung liegt beim Patienten

Martin Hendges, Vorstandsvorsitzender der KZBV, erklärt hierzu: „Mit der erreichten Neuregelung ist als grundlegende Kassenleistung im Seitenzahnbereich die Versorgung mit sogenannten selbstadhäsiven Materialien ohne Zuzahlung der Versicherten möglich, in Ausnahmefällen können auch Bulkfill-Komposite zum Einsatz kommen. Darüber hinaus können sich die Patientinnen und Patienten wie bisher für Alternativen entscheiden. Die Entscheidungsfreiheit der Patienten bleibt ohne finanzielle Einbußen aufrechterhalten. Damit haben wir in kürzester Zeit eine praktikable Lösung gefunden, ohne unsere Patienten in eine Versorgungslücke laufen zu lassen. Das Thema Amalgam ist damit bis auf zahnmedizinisch zwingende Fälle Geschichte. An diesem Beispiel zeigt sich erneut, wie wichtig eine gut funktionierende Selbstverwaltung ist. Das Amalgamverbot wurde quasi mit der Brechstange durchgesetzt. Es drohte ein



ernsthafter Schaden in der Versorgung, den KZBV und GKV-Spitzenverband gemeinsam verhindern konnten.“

Hohe Versorgungsqualität für GKV-Versicherte

Stefanie Stoff-Ahnis, stellvertretende Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbands, ergänzt: „Gemeinsam mit der KZBV haben wir uns auf geeignete, wirtschaftliche und praxiserprobte Füllungsmaterialien für alle Zahnfüllungen geeinigt. Dadurch können unsere GKV-Versicherten wie bisher qualitätsgesichert versorgt werden, ohne aus der eigenen Tasche Mehrkosten zahlen zu müssen. Dies zeigt, dass die Selbstverwaltung im Gesundheitswesen auch unter den aktuell sehr schwierigen finanziellen Bedingungen lösungsorientiert arbeitet, um die gesundheitliche Versorgung der Patientinnen und Patienten zu verbessern.“

Auch die KZVB begrüßt die Einigung: „Die Neuregelung ist ein Erfolg, weil Mehrkostenvereinbarungen weiterhin möglich sind. Wir verfolgen in Bayern weiterhin

das Ziel ‚Mehr GOZ, weniger Bema‘. Denn von einer höherwertigen Versorgung profitieren auch die Patienten.“

Leo Hofmeier

MEHR PUNKTE

Die Punktmengen für die Bema-Nummern 13 a bis d wurden im Rahmen der Neuregelung erhöht.

Je nach Füllungsart können bis zu fünf Punkte mehr abgerechnet werden.

Eine entsprechende Übersicht finden Sie im Sonderrundschreiben 3/2024 vom 16. Oktober sowie in der KZVB-Abrechnungsmappe.

Neue Virtinar-Termine der KZVB

Amalgamverbot: Anpassung der Bema-Nr. 13

Ab dem 1. Januar 2025 ist die Verwendung von Dentalamalgam in der zahnärztlichen Behandlung grundsätzlich verboten. Der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen hat daher die Bema-Nr. 13 entsprechend neu gefasst. Wir informieren Sie umfassend über diese Änderungen und deren Auswirkungen auf die tägliche Arbeit in der Praxis.

In diesem Virtinar erläutern wir unter anderem:

- Leistungsinhalt und Abrechnungsbestimmungen zur Bema-Nr. 13
- Füllungsmaterialien
- Mehrkostenregelung bei höherwertigen Füllungen

Termine:

Freitag, 8.11.2024

Freitag, 22.11.2024

Mittwoch, 27.11.2024

Freitag, 13.12.2024

(Jeweils von 13 bis 13:45 Uhr)

Die Veranstaltung findet über Zoom statt.

Hier gehts zur Anmeldung

<https://www.kzvb.de/praxisfuehrung/fortbildungstermine/veranstaltungsanmeldung>

